

Allgemeine Geschäftsbedingungen WerbeWirbel® Torsten Blaschka im folgendem WerbeWirbel genannt.

1. Allgemeines

- (1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen WerbeWirbel und dem Besteller liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch bei widerspruchlosler Entgegennahme der Vertragsleistung in modifizierter Form, was ausdrücklich keine stillschweigende Annahme des geänderten Antrages gemäß § 150 Abs. 2 BGB bedeutet.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers, und zwar auch dann, wenn WerbeWirbel hierauf nicht in jedem einzelnen Falle Bezug nimmt.

2. Angebot

- (1) Die Angebote von WerbeWirbel einschließlich der Lieferzeitangaben sind freibleibend.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung.
- (3) An Angeboten, Zeichnungen, Entwürfe behält sich WerbeWirbel das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Angebote und Entwürfe usw., dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht und nicht zu Ausschreibungszwecken verwendet werden. Bei Nichtannahme des Angebotes sind sie unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Für Muster, Skizzen, Entwürfe und sonstige Projektierungsleistungen, die vom Besteller ausdrücklich verlangt werden, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Das Eigentum geht nach Bezahlung des Entgelts auf den Besteller über.
- (5) Bei Werbeanlagen, welche einschließlich Montage angeboten werden, sind im Preis nicht enthalten:
 - die niederspannungsseitige Installation,
 - die Gerüststellung oder evtl. Hebezeuge,
 - etwaige Leistungen anderer Gewerke, wie z.B. Maurer-, Verputz,
 - oder Abdichtungsarbeiten,
 - die Kosten für einen Standsicherheitsnachweis,
 - Entsorgungskosten von Altanlagen.

3. Bestellung Auftragsbestätigung

- (1) Die Bestellung wird durch die Auftragsbestätigung von WerbeWirbel verbindlich. Mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie von WerbeWirbel schriftlich bestätigt sind.
- (2) Die angegebene Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht endgültig geklärt ist. Dazu gehören auch die Leistungen der vereinbarten Anzahlung und die Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen WerbeWirbel – auch innerhalb eines Verzuges –, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. WerbeWirbel wird den Besteller unverzüglich über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informieren. Der höheren Gewalt stehen alle unvorhersehbaren Umstände gleich, die WerbeWirbel die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich macht, wie z.B. währungs- und handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei WerbeWirbel, seinen Vorlieferanten oder seinen Unterlieferanten eintreten. WerbeWirbel setzt sich für eine sorgfältige Auswahl seiner Vor- bzw. Unterlieferanten ein.
- (4) Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung der Interessen von WerbeWirbel für den Besteller zumutbar sind, bleiben vorbehalten.
- (5) Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist ausschließlich Sache des Bestellers sowie es ausdrücklich in seinen Verantwortungsbereich fällt, notwendige Baugenehmigungen oder sonstige antragsförderliche Unterlagen und Bescheide selbst zu beschaffen, es sei denn, mit WerbeWirbel ist etwas abweichendes schriftlich vereinbart worden. Soweit etwaige Genehmigungen durch WerbeWirbel beschafft werden, ist WerbeWirbel Vertreter des Bestellers. Die Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Falle der Besteller. Wird die Genehmigung endgültig versagt, wird WerbeWirbel die entstandenen Kosten beim Besteller einfordern. Dem Besteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden WerbeWirbel nicht entstanden oder wesentlich geringer ist.
- (6) Notwendige Änderungen auch aufgrund behördlicher Auflagen gelten als kostenpflichtige Auftragsweiterung.
- (7) Ist WerbeWirbel aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anweisung gehalten, demontierte Teile zu entsorgen, so hat der Besteller die zusätzlich entstehenden Entsorgungskosten auch dann zu tragen, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder andere Vorschriften (z.B. der zukünftigen Elektronikschrotverordnung) etwas anderes vorsehen.
- (8) Sollte sich nach Auftragsübergabe im Rahmen der Auftragsausführung herausstellen, dass die Kalkulation von WerbeWirbel aufgrund von äußeren Umständen, die WerbeWirbel nicht kannte und nicht zu vertreten hatte, zu seinen Lasten fehlerhaft ist, verpflichten sich beide Parteien in Nachverhandlungen einzutreten und ein den tatsächlichen Umständen entsprechendes Auftragsentgelt zu vereinbaren.
- (9) Sollte eine Einigung nicht möglich sein, sind beide Parteien berechtigt von der weiteren Ausführung des Auftrages zurückzutreten. In diesem Falle sind die bisher von WerbeWirbel erbrachten Leistungen auf Basis des ursprünglichen Auftrages zu vergüten.

4. Lieferung und Abnahme

- (1) Bei Lieferung von Werbeanlagen ohne Montage erfolgen Versand oder Transport auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Kosten für eine evt. geforderte Transportversicherung trägt der Besteller. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich durch Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Transporteur festgestellt werden.
- (2) Versand- oder montagefertig gemeldete Ware, die vom Besteller innerhalb von 5 Werktagen nicht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. Gleichzeitig erfolgt Rechnungsstellung.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist je 1/3 des Brutto-Auftragswertes bei Auftragserteilung und bei Montage- bzw. Lieferbereitschaft fällig, der Rest bei Abnahme.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5% bei Verbrauchern und 8% bei Unternehmen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet; ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.
- (3) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Reisende, Vertreter, Monteure und Fahrer von WerbeWirbel sind nur dann berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorweisen.
- (5) Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände die WerbeWirbel nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von WerbeWirbel einschließlich laufender Wechselverpflichtungen zur Folge. WerbeWirbel ist in diesem Falle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen, es sei denn, der Besteller leistet Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Waren von WerbeWirbel bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum von WerbeWirbel. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- (2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderungen von WerbeWirbel.

- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen.
- (4) Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, sind ihm nicht gestattet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf WerbeWirbel übergeht: der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an WerbeWirbel ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer abreden zu treffen, welche die Rechte von WerbeWirbel in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an WerbeWirbel zunichte macht oder beeinträchtigt.
- (5) Zur Einziehung der an WerbeWirbel abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt; WerbeWirbel behält sich jedoch ausdrücklich die selbstständige Einziehung der Forderungen, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des Bestellers vor. Auf Verlangen von WerbeWirbel muss der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und dem Schuldner die Abtretung mitteilen.
- (6) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, von WerbeWirbel nicht verkauften Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Verträge die vorstehenden Bedingungen entsprechend.
- (7) Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für WerbeWirbel als Hersteller, ohne WerbeWirbel zu verpflichten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen wird WerbeWirbel Eigentümer oder Miteigentümer des neuen Gegenstandes oder des vermischten Bestandes. Erlischt das Eigentum von WerbeWirbel durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an WerbeWirbel und verwahrt die unentgeltlich für WerbeWirbel. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (8) Übersteigt der Wert der WerbeWirbel zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Besteller um mehr als 10%, so ist WerbeWirbel auf Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- (9) Der Eigentumsvorbehalt von WerbeWirbel ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen.

7. Mängelrüge und Haftung

- (1) Mängel der Ware sind WerbeWirbel unverzüglich, ohne schuldhaftes zögern, nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Zeit nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung oder Benutzung, spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht, schriftlich zu rügen. Bei berechtigter Mängelrüge ist WerbeWirbel zur Nachbesserung berechtigt. Lässt WerbeWirbel eine hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Nachbesserung erneut nicht einwandelte, so hat der Besteller ein Recht auf Zahlungsminderung – oder – sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist – auf Wandlung des Vertrages.
- (2) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Der Ausschluss gilt nicht, soweit WerbeWirbel in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haftet.
- (3) Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die nicht wesentliche Vertragsverpflichtungen sind, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung, werden ausgeschlossen, es sei denn, WerbeWirbel haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend. Eine Haftung aus Unmöglichkeit und Verzug ist begrenzt auf die Höhe des jeweiligen Werklohnes.
- (4) Sämtliche Ansprüche gegen WerbeWirbel, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens 1 Jahr nach Gefahrenübergang auf den Besteller, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist. § 852 BGB bleibt unberührt.
- (5) Handelsübliche Farbabweichungen, die beispielsweise auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, sowie Material- und Maßtoleranzen (z.B. herstellungsbedingt) stellen keine Mängel dar, gelten als vertragsgemäß und berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- (6) Die Haftung für durch Weiterverarbeitung verursachte Schäden an vom Auftraggeber gelieferten Materialien und Gegenständen ist ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

- (1) Soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, übernimmt WerbeWirbel – ausgenommen für Leuchtmittel und Sicherungen –, eine Garantie von 12 Monaten für Hochspannungsleuchtrohren unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betriebsdauer von 10 Stunden täglich.
- (2) Für Vorschaltgeräte, Schaltgeräte und sonstige elektrische Ausrüstungen werden 6 Monate Garantie geleistet.
- (3) Darüber hinaus leistet WerbeWirbel für von ihr gelieferte Anlagen 6 Monate Garantie, für von ihr montierte Anlagen 12 Monate unbeschadet der Regelung in Abs. 1. und 2.
- (4) In allen Fällen müssen die festgestellten Mängel auf Fabrikations – oder Materialfehlern beruhen.
- (5) Im Gewährleistungsfall übernimmt WerbeWirbel die Aufwendungen für die Behebung des Mangels, ausgenommen die Kosten für die An- und Abfahrt. Etwaige Kosten für Gerüststellung oder entsprechende Montagehilfseinrichtung werden jedoch nur bis zur Höhe des ursprünglichen Wertes des schadhaft gewordenen Teiles der Anlage, höchstens bis zum Wert der gesamten Anlage, von WerbeWirbel übernommen.
- (6) Die Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn in den beanstandeten Anlagen nicht von WerbeWirbel bezogene Betriebsgeräte oder Zubehör verwendet worden oder wenn die gelieferten Anlagen von Dritten nicht vorschriftgemäß eingebaut oder bei dem Besteller ordnungswidrig betrieben werden sind, außerdem wenn ein von WerbeWirbel nicht autorisiertes Unternehmen Eingriffe in die Anlage vornimmt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstandsklausel, Schiedsgericht

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz von WerbeWirbel. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz von WerbeWirbel. Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz von WerbeWirbel vereinbart.